



Reglement

Ökofonds naturemade Energie Wasser Bern

1. Grundlagen

- 1.1 Dieses Reglement legt die Kompetenzen und Abläufe bezüglich Verwendung der Gelder aus dem Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen von Energie Wasser Bern (nachfolgend „Fonds“ genannt) fest. Das Reglement richtet sich nach den Zertifizierungsrichtlinien des VUE für naturemade star zertifizierte Wasserkraftwerke.
- 1.2 Dieses Reglement regelt die Fondsverwaltung der naturemade star zertifizierten Wasserkraftwerke von Energie Wasser Bern.

2. Fondsverwaltung

- 2.1 Energie Wasser Bern speist und verwaltet den Fonds nach den Vorgaben des VUE. Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.2 Energie Wasser Bern verantwortet die Fondseinzahlungen und Fondsverwaltung sowie die getroffenen Massnahmen und deren Ausführung gegenüber dem VUE.
- 2.3 Energie Wasser Bern bestimmt intern die zuständigen Stellen für die Fondsverwaltung sowie die Abwicklung und Betreuung von Projekten im Rahmen der Mittelverwendung. Zur Mittelverwendung und Steuerung von Massnahmen setzt Energie Wasser Bern ein Lenkungsgremium ein.

3. Speisung des Fonds

In den Fonds fliessen:

- a. Gelder aus der Abgabe von 1.0 Rappen pro verkaufte kWh naturemade star Strom. Die Abgabe bezieht sich auf jede von Energie Wasser Bern unter dem Qualitätszeichen naturemade star verkaufte kWh.
- b. Zinserträge und Kapitalgewinne aus der Anlage des Fondskapitals.
- c. Direkte Zuwendungen Dritter an den Fonds.

4. Auflösung

Wird der Förderfonds aufgelöst, so sind noch vorhandene Mittel im bisherigen Sinne zu verwenden (bspw. Übertrag der Gelder an kantonale/regionale Renaturierungsfonds mit der Auflage, die Gelder für Projekte an Gewässern im jeweiligen Kanton zu verwenden).

5. Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium setzt sich zusammen aus:

- 1 VertreterIn des Tiefbauamtes der Stadt Bern
- 1 VertreterIn der zuständigen kantonalen Fachstelle
- 1 VertreterIn einer kantonal/lokal tätigen Umweltorganisation
- 2 VertreterInnen von Energie Wasser Bern (Vorsitz)

Energie Wasser Bern kann aus eigenem Antrieb oder auf Vorschlag der genannten Vertreter und Vertreterinnen hin weitere Sachverständige mit beratender Funktion ins Lenkungsgremium berufen oder an die Sitzungen einladen.

5.1 Aufgaben des Lenkungsgremiums

Das Lenkungsgremium trifft sich mindestens einmal jährlich und hat folgende Aufgaben:

- Führen einer Liste mit möglichen Massnahmen.
- Behandlung der Beitragsgesuche für ökologische Vorhaben.

- Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, welcher über die getroffenen Massnahmen, deren Kosten und Wirkungen sowie über Produktions- und Verkaufszahlen von naturemade star Strom Auskunft gibt.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Orientierung VUE 1x pro Jahr über realisierte Projekte.

Eine finanzielle Entschädigung der Mitglieder des Lenkungsgremiums ist möglich und wird dem Fonds verrechnet.

5.2 Sitzungen des Lenkungsgremiums

Es wird festgelegt:

- a. Das Lenkungsgremium hält auf Einladung des Präsidenten oder des Delegierten Sitzungen ab, so oft die Geschäfte des Fonds dies erfordern oder sobald es ein Mitglied wünscht, mindestens aber einmal jährlich. In der Regel werden vier ordentliche Sitzungen durchgeführt.
- b. Jedes Mitglied kann dem Vorsitzenden schriftlich Traktandenvorschläge unterbreiten. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Sitzung beim Präsidenten eingehen.
- c. Der Vorsitzende versendet die Einladung der Sitzungen und die entsprechenden Unterlagen min. drei Tage vor dem Sitzungstermin.
- d. Das Lenkungsgremium entscheidet einvernehmlich.
- e. Das Lenkungsgremium kann den Beizug von weiteren Personen zu einzelnen Sitzungen veranlassen.
- f. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Verfasser zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Lenkungsgremiumsmitgliedern zuzustellen und vom Lenkungsgremium jeweils zu genehmigen.
- g. Das Protokoll hat mindestens die Präsenz, die Anträge, die von einem Mitglied zu Protokoll gegebenen Erklärungen sowie die Beschlüsse zu enthalten.

- h. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, schriftlich per Brief oder digital per E-Mail, gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Die Maximalschwelle für Zirkularbeschlüsse liegt bei CHF 50'000.-. Höhere Beträge müssen zwingend an einer Sitzung beraten werden. Ausser in Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit ist den Gremiumsmitgliedern eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen zu setzen, um ihre Zustimmung, Ablehnung oder ihr Begehren um Einberufung einer Sitzung zu erklären. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- i. Kann Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, kann dieses vorgängig seine Meinung als Stellungnahme abgeben. Diese Meinung gilt aber nicht als verbindliche Stimme.

6. Massnahmen

Die Massnahmen basieren auf den Ergebnissen der Voruntersuchung zur Zertifizierung oder auf weiteren Grundlagen, die auf Beschluss des Lenkungsgremiums erarbeitet werden. Die Finanzierung der Massnahmen muss im Voraus gesichert sein. Wo möglich wird eine Mitfinanzierung Dritter angestrebt.

Der Perimeter für Massnahmen wird auf das Berner Mittelland beschränkt (Konzessionsperimeter, Stadtnahes Gebiet und Emmental, Region Bern Aaretal). Werden ausserhalb dieses Perimeters Massnahmen umgesetzt, so müssen diese vorgängig mit dem örtlich zuständigen Ökofonds oder dem VUE koordiniert werden.

6.1 Ausführung der Massnahmen

Energie Wasser Bern kann die Ausführung der Massnahmen, inkl. Pflege und Überwachung an Dritte übergeben. Bei eigener Ausführung verrechnet Energie Wasser Bern die entstandenen Kosten dem Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

6.2 Nicht unterstützenwürdige Massnahmen

Prioritär sind Massnahmen, die mit Wasser zu tun haben unterstützungswürdig. Folgende Massnahmen werden für eine Unterstützung durch den Fond explizit ausgeschlossen:

- a. Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 WBG aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden,

- b. der Gewässerunterhalt im Sinne des WBG mit Ausnahme von vorzeitigen Sanierungen,
- c. wiederkehrende Abgeltungen für Pflegemassnahmen, Nutzungsverzichte und Ähnliches,
- d. die Erstellung von Fischzuchtanlagen sowie
- e. mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen.

7. Reglementänderung

Das Lenkungsgremium kann das Reglement mit einvernehmlichem Beschluss ändern. Vorbehalten bleiben jedenfalls notwendige Anpassungen an die Vorgaben des VUE.

7.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Lenkungsgremium am 11.02.2020 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Bern, Datum: _____

Freundliche Grüsse
Energie Wasser Bern

Thomas Friederich
Präsident Ökofonds naturemade Energie Wasser Bern